

Zwangsverfahren und Höchstpreise.

Berlin, 17. Dezbr. (W. B. Amtlich.) Der Bundesrat gestaltete heute durch eine Verordnung das Zwangsverfahren zur Uebernahme von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wesentlich wirksamer. Das Zwangsverfahren wird von der zuständigen Behörde dadurch eingeleitet, daß sie an den Besitzer eine Aufforderung erläßt, in der der Antragsteller und die Umstände bezeichnet werden, unter denen er die Gegenstände übernehmen will. Kommt eine Verständigung nicht zu Stande, so ordnet die Behörde nach Prüfung etwaiger Einwendungen die Ueberlassung der Gegenstände an. Damit der Besitzer nicht die Möglichkeit hat, über die Gegenstände in der Zwischenzeit anderweitig zu verfügen, kommt die Aufforderung der Behörde in ihrer Wirkung einer Beschlagnahme gleich. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über die beschlagnahmten Gegenstände, sowie Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen, sind nichtig. Entziehung aus der Verstrickung wird unter Strafe gestellt. Auch gemeinnützige Organisationen erhalten das Recht, derartige Aufforderungen zu erlassen, die auf die Dauer einer Woche dieselbe Wirkung haben, wie die behördliche Aufforderung, zu weiterer Geltung aber der Bestätigung durch die Behörde bedürfen. Dem die Anordnung zugegangen ist, der ist verpflichtet, die Gegenstände, deren Enteignung ausgesprochen worden ist, bis zum Ablauf der behördlich festzusetzenden Frist zu verwahren. Für die Verwahrung kann ihm eine Vergütung gewährt werden. Weiter ist in der Verordnung noch das Zwangsverfahren für ungedroschenes Getreide geregelt.